

Ueber den Recurs gegen die kreishauptmannschaftliche Entscheidung wird in zweiter Instanz endgiltig vom Ministerium des Innern entschieden.

- c) Hat eine andere unter a und b nicht erwähnte Behörde in erster Instanz zu entscheiden, so ertheilt sie die collegiale Entscheidung, wenn sie nach ihrer Verfassung collegial zusammengesetzt werden kann.

Die collegiale Zusammensetzung ist in dem Bescheide ausdrücklich zu beurtunden.

Im Uebrigen sind auch in diesem Falle die Vorschriften des § 17 Abs. 2 bis 4 gegenwärtiger Verordnung anzuwenden. Der Recurs geht an die nächst-vorgeordnete Behörde, welche endgiltig entscheidet.

- d) In allen sonstigen Fällen bildet die collegiale Behörde die zweite Instanz. Es finden daher solchenfalls die im § 21 der Gewerbeordnung Ziffer 1 zweiter Satz und Ziffer 3 und 5 enthaltenen Grundsätze und das oben im § 16 Abs. 2 bis 8 Vorgeschiebene auf diejenige Behörde Anwendung, welche der Behörde erster Instanz zunächst vorgeordnet ist und demzufolge über den einmal zulässigen Recurs endgiltig zu entscheiden hat.

Ihre collegiale Zusammensetzung ist im Recursbescheide ausdrücklich zu beurtunden.

Der Recurs ist innerhalb der vierzehntägigen Frist nicht bloß anzumelden, sondern auch zu rechtfertigen.

§ 20.

- Am § 23.** In Bezug auf die Unterfugung der Fortbenützung und Neuanlegung von Privat-schlächtereien wegen des Vorhandenseins öffentlicher Schlachthäuser wird auf das Gesetz vom 11. Juli 1876, die öffentlichen Schlachthäuser betreffend (G.- u. B.-Bl. S. 305), verwiesen.

Es bewendet bei der gesetzlichen Vorschrift, daß es zulässig ist, durch ortstatutarische, nach dem § 142 der Gewerbeordnung von der Kreishauptmannschaft zu bestätigende Bestimmungen gewisse Ortsteile zu bezeichnen, in denen alle oder einzelne der im § 16 der Gewerbeordnung erwähnten Anlagen gar nicht oder nur unter geeigneten Beschränkungen errichtet werden dürfen.

§ 21.

- Am § 24.** In Bezug auf die Anlegung von Dampfesseln bewendet es bei der Verordnung, die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel betreffend, vom 5. September 1890 (G.- u. B.-Bl. S. 121) nebst Beilagen.

Wird die Genehmigung zur Anlegung eines Dampfessels oder die Bescheinigung, daß die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht, verweigert